

Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche in Heubisch“ vom 06.10.2009

Auf Grund der §§ 16, 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), und auf Grund des § 98 Abs. 1 S. 5 und 6 i. V. m. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), verordnet die Landrätin des Landkreises Sonneberg als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzbereich**

- (1) Die auf dem Flurstück 37/3 der Gemarkung Heubisch der Gemeinde Föritz stehende Stieleiche wird unter der Bezeichnung „Eiche in Heubisch“ in der in Absatz 2 näher beschriebenen Abgrenzung als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt.
- (2) Der Schutz umfasst den Baum einschließlich seiner Krone und Wurzeln sowie die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich).
- (3) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus Abs. 1 sowie aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 und der Detailkarte im Maßstab 1:1250. In beiden Karten ist der Standort des Naturdenkmals mit einem Baumsymbol gekennzeichnet. Beide Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung.
- (4) Das Naturdenkmal ist durch ein amtliches Schild gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung. Der Grundeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat die Aufstellung von Schildern zu dulden.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine vitale Stieleiche mit einem Stammumfang von 5,10 m (gemessen einen Meter über dem Boden). Dieses Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft ist eine der schönsten Eichen des Sonneberger Unterlandes und dient einer Vielzahl an Organismen als Lebensstätte.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese mächtige Stieleiche zu erhalten und deshalb die Eiche und deren unmittelbare Umgebung vor Veränderungen, Zerstörung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

**§ 3
Verbote**

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Naturdenkmals oder seiner zum Erhalt notwendigen Umgebung im Schutzbereich führen können, sind verboten.
Es ist deshalb insbesondere verboten:
 1. den Baum zu fällen;
 2. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
 3. die Bodengestalt zu verändern oder den Boden zu verdichten;
 4. die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
 5. Bodenbestandteile abzubauen oder Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
 6. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende Straßen, Wege und Pfade zu verändern;
 7. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten, abzuleiten oder den Wasserhaushalt des Bodens anderweitig zu beeinflussen;
 8. Leitungen zu errichten oder anzulegen;
 9. zu düngen oder Biozide anzuwenden;
 10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 11. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
 12. den Baum zu erklettern.
- (2) Ferner ist verboten:
 1. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen;
 2. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen oder abzu-

- lagern;
3. Fahrzeuge aller Art oder Wohnwagen abzustellen;
4. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
5. Freigärtafen, Silagen oder Misthaufen anzulegen.

**§ 4
Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung;
 2. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals sowie aus Gründen der Verkehrssicherung von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
 3. das vorübergehende Lagern von Materialien mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben, Leitungen und Zäunen mit Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen bzw. die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

**§ 5
Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 - oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg in Kraft.

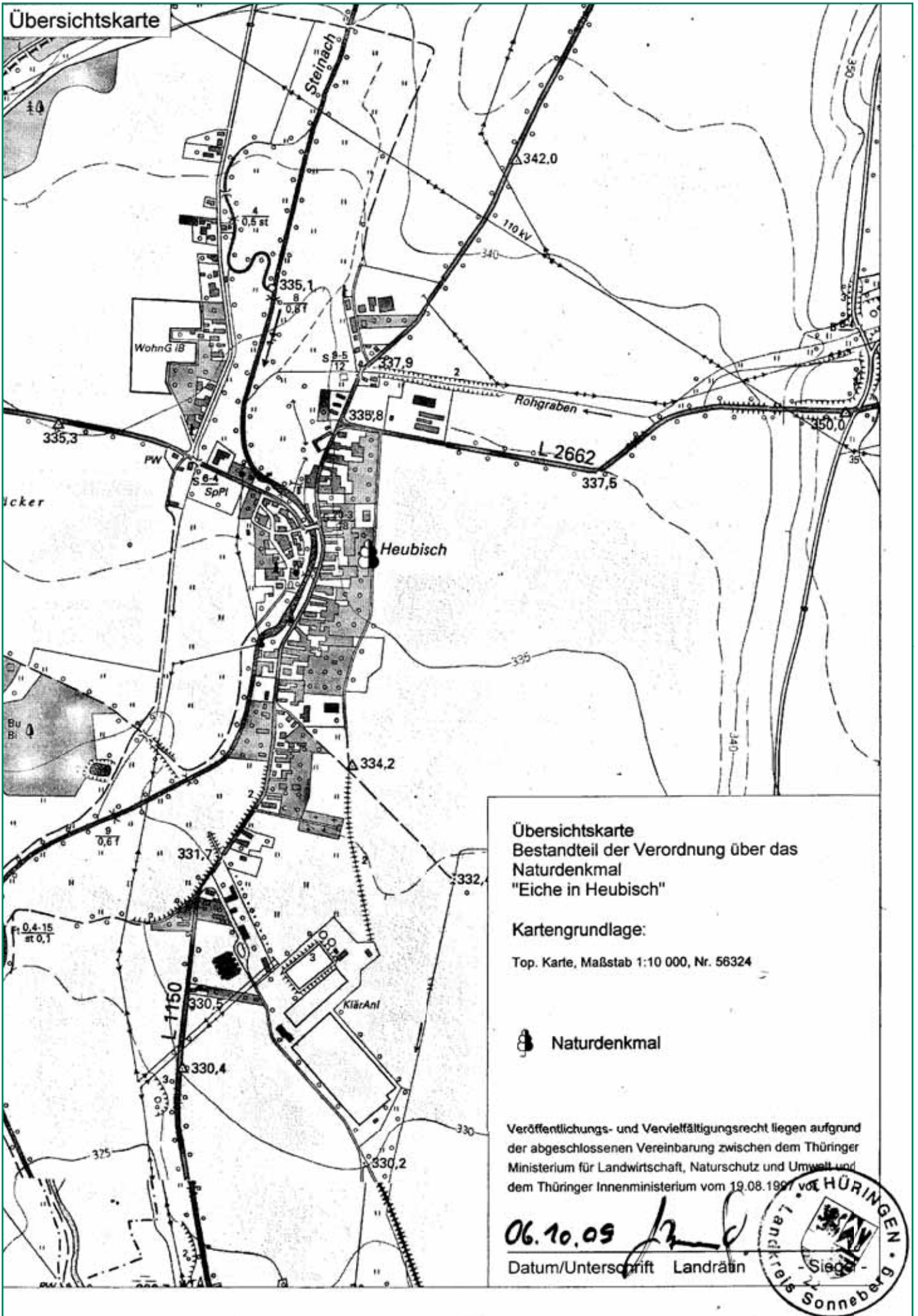
Sonneberg, den 06.10.2009

Christine Zitzmann, Landrätin

Siegel


Hinweis

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 bis 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) genannten Verfahrensvorschriften ist gem. § 21 Abs. 8 Satz 1 ThürNatG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.



Übersichtskarte
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturdenkmal
 "Eiche in Heubisch"

Kartengrundlage:
 Top. Karte, Maßstab 1:10 000, Nr. 56324

 Naturdenkmal

Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht liegen aufgrund
 der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Thüringer
 Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und
 dem Thüringer Innenministerium vom 19.08.1997

06.10.09 
 Datum/Unterschrift Landrätin



